

## **BGH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **BGB: Bestätigung eines unwirksamen Maklervertrages**  
Urteil vom 09.10.2025, Az: I ZR 159/24
2. **VwVG, DAVOS: Auftrag zur Beantragung eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft**  
Beschluss vom 20.02.2025, Az: I ZB 32/24
3. **JBeitrG: Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Beitreibung von Verfahrenskosten**  
Beschluss vom 16.10.2025, Az: V ZB 28/25
4. **ZPO: Aufhebung einer Kostenentscheidung nach § 494a im Beschwerdeverfahren**  
Beschluss vom 09.10.2025, Az: V ZB 67/24
5. **BGB: Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung**  
Urteil vom 21.10.2025, Az: XI ZR 187/23
6. **EGBGB: Zu niedrig angegebener Effektivzinssatz bei Verbraucherdarlehen**  
Urteil vom 21.10.2025, Az: XI ZR 133/24
7. **StGB: Aussetzung der Maßregel bei Vollstreckung einer neu bestimmten Gesamtfreiheitsstrafe**  
Beschluss vom 19.08.2025, Az: 3 StR 312/25

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **BGB: Bestätigung eines unwirksamen Maklervertrages**  
Urteil vom 09.10.2025, Az: I ZR 159/24
  - a) Ein Maklervertrag stellt einen Vertrag dar, bei dem sich der Verbraucher im Sinne von § 312j Abs. 3 Satz 1 BGB zu einer Zahlung verpflichtet (Anschluss an EuGH, Urteil vom 30. Mai 2024 - C-400/22, NJW 2024, 2449 [juris Rn. 56] - Conny).
  - b) Gestaltet der Makler bei einem im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossenen Maklervertrag die Annahmeerklärung des Verbrauchers entgegen § 312j Abs. 3 BGB nicht als ausdrückliche Bestätigung der Provisionspflicht aus, so ist der Maklervertrag gemäß § 312j Abs. 4 BGB nicht schwebend, sondern endgültig unwirksam.
  - c) Ist ein Maklervertrag mangels Wahrung der Anforderungen des § 312j Abs. 3 BGB nach § 312j Abs. 4 BGB unwirksam, so kann der Verbraucher gemäß § 141 Abs. 1 BGB den Neuabschluss des Vertrags durch eine einseitige Bestätigung bewirken. Die Bestätigung unterliegt zur Vermeidung eines Umgehungsgeschäfts im Sinne von §

312m Abs. 1 Satz 2 BGB dem Erfordernis des § 312j Abs. 3 BGB, dass der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten.

## **2. VwVG, DAVOS: Auftrag zur Beantragung eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft**

Beschluss vom 20.02.2025, Az: I ZB 32/24

a) Eine Vollstreckungsanordnung gemäß § 3 Abs. 1 VwVG ist als verwaltungsinterner Auftrag der um die Vollstreckung ersuchenden Behörde (Anordnungsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4 VwVG) an die ersuchte Vollstreckungsbehörde (§ 4 VwVG) anzusehen, die Vollstreckung durchzuführen. Sie muss keine ausdrückliche Feststellung eines zuständigen Sachbearbeiters der Anordnungsbehörde enthalten, dass die Vollstreckung nunmehr zulässig sei und er die Beitreibung für notwendig halte.

b) In der Erteilung des Auftrags zur Beantragung eines Haftbefehls zur Erzwingung der Vermögensauskunft innerhalb des Verfahrens DAVOS (Datenaustausch Vollstreckung ohne Schriftverkehr) im Wege der beleglosen Datenfernübertragung durch Einspielung der für die Vollstreckung erforderlichen Daten in das elektronische Vollstreckungssystem der Hauptzollämter (eVS) liegt regelmäßig eine Vollstreckungsanordnung gemäß § 3 Abs. 1 VwVG.

## **3. JBeitrG: Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für die Beitreibung von Verfahrenskosten**

Beschluss vom 16.10.2025, Az: V ZB 28/25

Der Generalbundesanwalt ist für die Beitreibung von Verfahrenskosten nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 und 2, § 1 Abs. 4 JBeitrG zuständig; dies gilt auch für Kosten aus Strafverfahren, bei denen Gerichte der Länder nach Art. 96 Abs. 5 GG Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben.

## **4. ZPO: Aufhebung einer Kostenentscheidung nach § 494a im Beschwerdeverfahren**

Beschluss vom 09.10.2025, Az: V ZB 67/24

ZPO § 494a Abs. 1, § 571 Abs. 1 Satz 1

Eine Entscheidung, mit der dem Antragsteller eines selbständigen Beweisverfahrens die dem Gegner entstandenen Kosten gemäß § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO auferlegt werden, ist im Beschwerdeverfahren auch dann aufzuheben, wenn die Hauptsacheklage erst nach Erlass der erstinstanzlichen Kostenentscheidung erhoben wird (insoweit Fortentwicklung von BGH, Beschluss vom 28. Juni 2007 - VII ZB 118/06, NJW 2007, 3357).

ZPO § 97 Abs. 2, § 494a Abs. 2

Wird eine Kostenentscheidung nach § 494a ZPO im Beschwerdeverfahren aufgehoben, weil die Hauptsacheklage erst nach Erlass der erstinstanzlichen Kostenentscheidung erhoben wird, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens regelmäßig nach § 97 Abs. 2 ZPO dem Antragsteller des selbständigen Beweisverfahrens aufzuerlegen.

## **5. BGB: Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung**

Urteil vom 21.10.2025, Az: XI ZR 187/23

Zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag (Fortführung Senatsurteile vom 3. Dezember 2024 - XI ZR 75/23, BGHZ 242, 227 und vom 20. Mai 2025 - XI ZR 22/24, BGHZ 244, 50).

## **6. EGBGB: Zu niedrig angegebener Effektivzinssatz bei Verbraucherdarlehen**

Urteil vom 21.10.2025, Az: XI ZR 133/24

a) Eine vom Darlehensgeber beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags verlangte Sicherungszweckvereinbarung hat keine Leistung des Darlehensgebers oder eines Dritten im Sinne von Art. 247 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB in der bis zum 20. März 2016 geltenden Fassung zum Gegenstand.

b) Bei Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und nicht feststeht, ob nach deren Ende ein neuer, veränderlicher Sollzinssatz vereinbart wird, der regelmäßig nach einem vereinbarten Index oder Referenzzinssatz angepasst wird, kann der Darlehensgeber auch bei einem bereits vor dem 1. Januar 2013 erfolgten Vertragsabschluss der Berechnung des effektiven Jahreszinses für die gesamte Vertragslaufzeit den anfänglichen Sollzinssatz zugrunde legen.

c) Ein vom Darlehensgeber beim Abschluss eines vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags zu niedrig angegebener Effektivzinssatz hindert das Anlaufen der Widerrufsfrist.

## **7. StGB: Aussetzung der Maßregel bei Vollstreckung einer neu bestimmten Gesamtfreiheitsstrafe**

Beschluss vom 19.08.2025, Az: 3 StR 312/25

War die im Rahmen einer nachträglichen Bildung der Gesamtstrafe aufrechterhaltene Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ursprünglich zur Bewährung ausgesetzt, ist jedoch die neu bestimmte Gesamtfreiheitsstrafe zu vollstrecken, kommt eine weitere Aussetzung der Maßregel zur Bewährung nicht in Betracht.